

langen, verneinten Anderseits erschien es wünschenswert, den Gerichten die Ergebnisse dieser Beratung mitzuteilen, um ihnen für ihre Entscheidungen gewisse Direktiven zu geben. Deshalb erhielt der Ausschuß den Auftrag, die Arbeiten hierüber fortzusetzen und wenn möglich in eine allgemeine Formel zu bringen.

Ausdehnung der Berner Union.

Eine natürliche Einleitung zu diesem Teile des Programms, der diesmal in Antwerpen in der im schönen Saale des Cercle artistique gehaltenen Schlußsitzung abgewickelt wurde, bildet jeweils die »Jahresübersicht über die auf das literarische und künstlerische Eigentum bezüglichen, vom diplomatischen, gesetzgeberischen und juristischen Standpunkte aus beleuchteten Erscheinungen.« Angesichts der vorgerückten Stunde konnte der mit der Generalübersicht beauftragte Referent, Herr Ernst Röhlißberger, nur einen kurzen Abriss über diese Ereignisse geben. Er ging zunächst die Ereignisse durch, die den drei großen Konventionen galten: der Berner Konvention, der man verschiedene neue Glieder hätte zuführen mögen; der panamerikanischen Konvention von Mexiko, die von neuen Staaten ratifiziert worden ist; der Konvention von Montevideo, die durch die argentinischen Gerichte zur Anwendung gelangt ist. Sodann berichtete er über den Abschluß verschiedener Sonderabkommen und deren Folgen für die internationalen Beziehungen, über die Annahme neuer Gesetze in den Vereinigten Staaten und in Nicaragua, die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen oder Vorentwürfen in verschiedenen Ländern, so in Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, der Schweiz, Spanien, endlich über die hauptsächlichsten Gerichtsentscheidungen auf internem und internationalem Gebiet in mehreren Ländern, Entscheidungen, die die erlaubten Entlehnungen für Zeitungen und Chrestomathien, die Frage der Postkarten, die phonographische Wiedergabe von Musikwerken und den Schutz der kunstgewerblichen Erzeugnisse betreffen. Da diese Ausführungen in einem Appell zur Einleitung einer gemeinsamen Aktion sämtlicher Interessentengruppen, einer Art Kreuzzug gegen die Nachdrucker und Nachbildner, gipfelte, so nahm der Kongreß eine dahin zielende Resolution an (s. Anhang A. b, 1).

Die Frage, betreffend das »praktische Vorgehen, um die gerichtliche Ahndung des Nachdrucks von literarischen, musikalischen und künstlerischen Werken — hauptsächlich in England und Italien — zu sichern«, die im Anschluß hieran hätte zur Sprache kommen sollen und über die Herr C. Clausetti einen kurzen Bericht abgefaßt hatte, wurde dem leitenden Ausschuß überwiesen, ebenso eine besondere Abhandlung desselben Verfassers über die Beschlagnahme nachgedruckter Werke nach Artikel 12 der Berner Übereinkunft. Herr Clausetti schlägt vor, den Nachdruck dem Diebstahl gleichzustellen und dadurch eine strenge Bestrafung desselben zu erzielen; ferner empfiehlt er die allgemeine Einführung der obligatorischen Beschlagnahme, die in denjenigen Ländern, die sie nicht kennen, durch das Einfuhrverbot zu ersetzen wäre (s. hierüber Droit d'Auteur 1904, S. 14 u. 25).

Ferner hatte Herr Ch. Claro in einem gedruckten Bericht seinerseits die Ereignisse, die sich in Frankreich auf unserm Gebiet zugetragen haben, zusammengefaßt. Ebenso hatte dies Herr Osterrieth für Deutschland getan, indem er in seinem Bericht insbesondere auf die durch den deutsch-amerikanischen Vertrag von 1892 geschaffene Lage hinwies.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Beziehungen der Verbandsländer zu den Vereinigten Staaten konnten nicht gründlich be-

handelt werden. Der Kongreß beschränkte sich darauf, den Schlußfolgerungen des Herrn Osterrieth beizustimmen, der eine gemeinsame Vereinbarung zu dem Zwecke empfiehlt, einerseits alle Regierungen der Verbandsländer aufzufordern, bei der amerikanischen Regierung ernsthafte Schritte zur Erzielung eines bessern Schutzes der Fremden in den Vereinigten Staaten zu tun, anderseits in Amerika selber auf diejenigen Vereinigungen von Autoren und Verlegern einzuwirken, die ein Verständnis dafür haben, daß ein solcher Schutz für die einheimischen Autoren nur vorteilhaft sein kann, indem er die schöpferischen Kräfte im Innern wecken muß. (S. Anhang A. b. 2).

Herr Osterrieth billigt durchaus die Haltung der deutschen Regierung, die bis jetzt allen Gesuchen um Aufhebung des Vertrags von 1892 widerstanden hat, denn es hätte ja die einfache Kündigung nicht nur die Verletzung der Interessen der Komponisten und Musikalienverleger, sondern auch die Herausbeschwörung eines Nachdruckkrieges zur Folge. In dieser Hinsicht spricht sich der Bericht in treffender Weise folgendermaßen aus: »Das Freibeutertum gegenüber den Angehörigen einer andern Nation bildet eine Spekulation auf die schlechten Instinkte; es verbreitet die Sucht nach unlauterem Wettbewerb und erschüttert die Grundlagen der internen Gesetzgebung; die Freiheit der Wiedergabe der Werke fremder Autoren erzeugt für die einheimischen Autoren eine um so gefährlichere Konkurrenz, als sie auf den Geschmack der Massen einen schlimmen Einfluß hat.« Somit wäre es am Platze, die Abmachung von 1892 durch eine günstigere zu ersetzen.*)

Niederlande.

Die Aussicht, der Kongreß werde die »Mittel zur Herbeiführung des Anschlusses Hollands an die Berner Konvention« behandeln, hatte eine zahlreiche Zuhörerschaft in die Sitzung geführt, unter der man eine Anzahl Holländer bemerkte, die nur zu diesem Zwecke nach Antwerpen gekommen waren. Die Verhandlungen erfolgten in drei Sprachen, französisch, flämisch, holländisch.

Herr Ernst Vandeveld, Sekretär des belgischen Buchhändlervereins, hatte in seinem Bericht eine geschichtliche Darstellung der Hauptbegebenheiten in dieser Sache** gegeben und darin folgende Punkte behandelt: »die Verbündung von Handelsinteressen, die sich geschickt hinter der Maste des Schutzes der einheimischen Arbeit oder — noch geschickter — hinter dem Vorwande, für die Verbreitung der Meisterwerke in Kunst und Literatur tätig zu sein, zu verstecken wußten«; den mangelhaften Schutz, den das holländische Urheberrechtsgesetz und die vereinzelt von Holland abgeschlossenen Literaturverträge (die nicht einmal das Übersetzungs- und das Aufführungsrecht anerkennen) gewähren; »die Aneignung der Gedankenwelt und Arbeit des fremden Autors mit der Freiheit, erstere zu fälschen und letztere zu entstellen, und zwar ohne irgend welche Vergütung«; die in Holland selbst gemachten Anstrengungen, um das Land aus dieser unglückseligen Phase seiner Entwicklung, die ihm den Namen eines »Eldorado der Nachdrucker« eingetragen hat, herauszureißen. Als Mittel, um diesen schon längst in Aussicht gestellten Fortschritt zu

*) Herr Osterrieth bringt hier, wenigstens was die Werke der Literatur anbelangt, den Gedanken zur Sprache, es sollte in die amerikanische Gesetzgebung das System des Lizenzzwangs eingeführt werden. Wir kommen auf diesen von uns schon bekämpften Vorschlag nicht mehr zurück. (S. Droit d'Auteur 1905, S. 72.)

**) S. dieselben in Droit d'Auteur 1891, S. 1; 1892, S. 45; 1893, S. 126; 1894, S. 130; 1895, S. 134; 1898, S. 12, 109 und 124; 1899, S. 124 und 140; 1900, S. 10 und 44; 1901, S. 42, 78 und 132; 1903, S. 48 und 101; 1904, S. 39, 123, 139, 140; 1905, S. 55 und 120.